

Antrag auf Einstellung/Verlängerung/Änderung von haupt- und nebenberuflichem wissenschaftlichen Personal

Hinweise zum Stichpunkt „Sonstiges wissenschaftliches Qualifizierungsziel“ (I.1c)

Gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) ist die Befristung von Arbeitsverträgen des wissenschaftlichen Personals bei Einhaltung der Höchstbefristungsdauer nur zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur **Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung** erfolgt. Neben den Qualifizierungszielen „Promotion“ und „Habilitation“ kommt auch ein sonstiges wissenschaftliches Qualifizierungsziel in Betracht. Dies muss die Universität dokumentieren und näher erläutern.

Beispiele für mögliche **sonstige wissenschaftliche Qualifizierungsziele** sind:

- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch Vorbereitung und/oder Durchführung eines Forschungsprojektes
- Wissenschaftliche Projekt- und Personalführungserfahrung
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch das Einwerben von Drittmittelprojekten und deren Durchführung
- Wissenschaftliche Profilierung (z. B. durch Publikationen, Organisation von wissenschaftlichen Tagungen)
- Erwerb zusätzlicher wissenschaftlicher Lehrqualifikationen
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb für die Befähigung zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere außerhalb der Wissenschaft
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb auf einem speziellen Gebiet

Das sonstige wissenschaftliche Qualifizierungsziel und der damit verbundene Kompetenzerwerb sind auf dem Antrag zu dokumentieren und mit einigen Sätzen anhand der konkreten Stelle näher zu erläutern.